

Die Beurkundung des Personenstandes und das Verfahren der Eheschliessung nach neuem Recht - Weitere Reformschritte im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB

Autor(en): **Staub, Stephan**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire = Genealogia svizzera : annuario**

Band (Jahr): - **(2000)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Beurkundung des Personenstandes und das Verfahren der Eheschliessung nach neuem Recht – Weitere Reformschritte im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB¹

Stephan Staub

Summary

The revision in 1998 of the Swiss Civil Code on marriage and divorce also lead to simultaneous changes in the certification of civil status. The Civil Status Ordinance of August 18, 1999, takes these changes into account in its provisions of application. The revision abolished the proclamation process as a preparatory step towards marriage. In addition, prerequisites were created for the keeping of electronic registers. This revision is the penultimate portion of a vast total revision of the rights of individuals, families and children in the Swiss Civil Code. Starting with the revision of the adoption laws in 1972, the revision was continued in 1976 with that of the rights of children and again in 1978 with respect to legal custody as defined by civil code. The revision concerning the general rights within marriage including the legal status of property only became law after an intense emotional vote in 1988. The last portion, the total revision of the rights of guardianship, is still in the planning stage.

Résumé

La révision du code civil en ce qui concerne le mariage et le divorce, en 1998, conduit à des changements en matière de certification de l'état civil. L'ordonnance du 18 août 1999 tient compte de ce changement dans son décret d'application. Cette révision abolit les

¹ Ich danke Herrn M. Kühnis, Zivilstandsbeamter des Kreises Davos, für die kritische Durchsicht des Manuskripts und die Unterstützung bei der Sichtung des Materials für die Erstellung dieses Beitrages.

fiançailles comme préparation au mariage. Un guide électronique du registre devrait être créé. Cette révision propose une image totalement nouvelle du code civil en ce qui concerne les personnes, les familles et le droit des enfants. La première révision a touché le droit de l'adoption en 1972, suivie en 1976 par le droit des enfants et, en 1978, par la privation de liberté dans le code civil. La révision des effets du mariage sur le droit de la propriété, de 1984, a conduit à une lutte en 1988 après un vote à haute charge émotionnelle. En dernière partie, la révision totale du droit tutélaire est programmée.

Zusammenfassung

Die Revision 1998 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über Eheschliessung und Ehescheidung führte gleichzeitig auch zu Änderungen in der Beurkundung des Personenstandes. Die Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 18. August 1999 berücksichtigt diese Änderungen in ihren Ausführungsbestimmungen. Mit dieser Revision wurde das Verkündverfahren als Vorbereitung zur Eheschliessung abgeschafft. Des weiteren wurden Voraussetzungen für die elektronische Führung der Register geschaffen. Diese Revision bildet den vorletzten Teil einer grossangelegten Gesamterneuerung des Personen-, Familien- und Kindesrechts im ZGB. Begonnen hat dies mit der Revision des Adoptionsrechts von 1972, wurde fortgesetzt mit jener des Kindsrechts von 1976 und der Regelung der fürsorglichen Freiheitsentziehung im ZGB im Jahre 1978. Die Revision der Wirkungen der Ehe im allgemeinen und im ehelichen Güterrecht aus dem Jahre 1984 konnte erst nach emotionsgeladenem Abstimmungskampf im Jahre 1988 in Kraft gesetzt werden. Als letzter Teil ist noch die Totalrevision des Vormundschaftsrechts geplant.

1. Einleitung

Mit der Zivilstandsverordnung vom 18. August 1999² wurden die formellen Konsequenzen bezüglich der Registerführung aufgrund der Revision der entsprechenden Bestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 26. Juni 1998 vorgenommen. Neben den vorgesehenen Änderungen in der Registerführung in technischer Hinsicht, den Wechsel vom Papierregister zum elektronischen Registerwesen, wie es im Grundbuchwesen³ bereits früher eingeführt worden war, wird auch eine Professionalisierung der Zivilstandsämter vorgesehen. Der einzelne Zivilstandsbeamte soll mindestens einen Beschäftigungsumfang von 40 % haben, um Erfahrung und Praxis zu verbessern.

Die geplanten Veränderungen in der Registerführung aufgrund der Einführung der EDV bilden nicht Gegenstand dieses Artikels. Dazu sei auf den speziell zu diesem Thema in diesem Jahrbuch enthaltenen Artikel (s. Beitrag Reinhard) zum Projekt "Infostar" verwiesen.

2. Zielsetzungen des Beitrages

Mit dem vorliegenden Aufsatz soll der Versuch unternommen werden, die Revision des Abschnittes "Die Beurkundung des Personenstandes" und der daraus folgenden Erneuerung der Zivilstandsverordnung in den Gesamtzusammenhang der einleitend bereits erwähnten Reformvorhaben zum ZGB zu stellen. Dabei wird ein Hauptaugenmerk auf die Sichtweise und die Folgen für die Genealogie gelegt. Die Revision des ZGB vom 26. Juni 1998 bildet den vorletzten Teil eines ganzen Paketes von Revisionen, die in ihrer Gesamtheit zu einer umfassenden Gesamterneuerung des Familienrechtes im ZGB führen. (Vgl. Schnyder 1999)

Nicht behandelt werden in diesem Artikel die Änderungen, welche unter den Abschnitten "Die Eheungültigkeit" und "Die Ehe-

² Teilrevision der Zivilstandsverordnung vom 18. August 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (SR 211.112.1; ZStV; AS 1999 3028 ff.).

³ Art. 949a ZGB, eingefügt durch die Revision vom 4. Oktober 1991; die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sind in der eidg. Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1) enthalten, insbesondere Art. 111–111 p.

scheidung" (vgl. Art. 104-110/111-149 ZGB) vorgenommen werden. Die Behandlung dieser Bestimmungen würde nicht nur den Rahmen eines solchen Beitrages sprengen, sondern gehört wohl auch nicht zu den primären Interessengebieten einer Familienforscherin oder eines Familienforschers.

3. Gesamtschau der Familienrechtsrevisionen

Begonnen hat die vorstehend erwähnte Erneuerungsarbeit im Familienrecht mit der Revision des Adoptionsrechts vom 30. Juni 1972. Die damals eingeführte neurechtliche Adoption ist eine sog. Volladoption. Das bisherige Kindesverhältnis erlischt und wird durch das Adoptionsverhältnis ersetzt. Ein solch radikaler Schnitt erschwert die Suche der Blutsverwandten für den Stammbaumforscher zweifelsohne.

Als nächster Schritt folgte die Revision des Kindsrechts vom 25. Juni 1976, welche den Stichentscheid des Vaters abschaffte, die Stellung der unverheirateten Mutter verbesserte und die Unterhaltspflicht weitgehend kodifizierte.

Die Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung im ZGB wurden mit Erlassdatum vom 6. Oktober 1978 eingefügt. Die bisher kantonal geregelte administrative Versorgung wurde vom Bund grundrechtskonform festgelegt und dem Betroffenen der Rechtsschutz ermöglicht.

Die Revision über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen und das eheliche Güterrecht vom 5. Oktober 1984 trat erst nach einer engagiert geführten Referendumsabstimmung am 1. Januar 1988 in Kraft. Diese Revision stand ganz im Zeichen der Gleichberechtigung und Partnerschaft, was vor allem auch in der erbrechtlichen Besserstellung des überlebenden Ehegatten seinen Ausdruck fand und der Ehefrau die Möglichkeit gab, ihren angestammten Namen zu behalten.

Als letzter Teil ist die Revision des Vormundschaftsrechts, insbesondere des Erwachsenvormundschaftsrechts, geplant. Dieses Vorhaben befindet sich erst im Expertenstadium.

4. Die Revision des Personenstandsrechts vom 26. Juni 1998

4.1 Allgemeines (vgl. Schnyder 1999, 15 ff.)

Die Revision umfasst Änderungen in vier Hauptbereichen, nämlich bei der Beurkundung des Personenstandes, der Eheschliessung, der Ehescheidung und Ehetrennung sowie einige Änderungen im Kindesrecht. Die Änderungen bei der Beurkundung des Personenstandes, welche auch zur Revision der Zivilstandsverordnung geführt haben, werden nachfolgend im Detail behandelt.

4.2 Die Beurkundung des Personenstandes

Die Änderung dieser Bestimmungen gehörte zu den Hauptzielen der Revision, die mit der Teilrevision zum ZGB vom 26. Juni 1998 ihren Abschluss fand: *"Einmal sollen die Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes neu gefasst und im Interesse der Zuverlässigkeit der Personenstandsregister die Professionalisierung im Zivilstandswesen gefördert werden."* (Botschaft 1995, 5)

Auch das revidierte ZGB bekennt sich zur Registerführung über den Personenstand, wobei das Gesetz die Art und Zahl der möglichen Register nicht regelt. Anpassungen können darum in Berücksichtigung geänderter Verhältnisse auf Verordnungsstufe gemacht werden. Zur Zeit werden folgende Register geführt: die Einzelregister (nämlich das Geburts-, Todes-, Anerkennungs- und Eheregister) sowie das Familienregister (Art. 27 Abs. 1 ZStV). Daran hat auch die neue ZStV nichts geändert.

Anders als das bisherige Recht wird im neuen Art. 39 Abs. 2 ZGB ein Überblick über die zu beurkundenden Angaben des Personenstandes geboten. (Vgl. Schnyder 1999, 18) Aus der gesetzlichen Aufzählung all dessen, was insbesondere zum Personenstand gehört, ist die Lebensnähe dieses Rechtsgebietes unschwer zu erkennen: Das Gesetz zählt - ohne abschliessend zu sein - als wichtigste Elemente auf: die eine Person unmittelbar betreffenden Zivilstandstatsachen wie Geburt, Heirat und Tod; die personen- und familienrechtliche Stellung einer Person wie Mündigkeit, Abstammung und Ehe; die Namen; die Kantons- und Gemeindebürgerrechte sowie die Staatsangehörigkeit.

Für die Führung der einzelnen Register ist natürlich von entscheidender, geradezu lebenswichtiger Bedeutung, dass das jeweils zuständige Zivilstandsamt die für den Personenstand relevanten Geschehnisse unter Einschluss aller Änderungen im Personenstand erfährt. Dies geschieht mit privaten Anzeigen und amtlichen Mitteilungen. Darum sieht der neue Art. 40 ZGB eine Meldepflicht für Behörden und Private vor. Der Bundesrat kann in der Verordnung regeln, wen diese Meldepflicht trifft, und er kann auch Bussen für Versäumnisse dieser Pflicht vorsehen.

Die entsprechenden Bestimmungen wurden in die Zivilstandsverordnung aufgenommen, so die Anzeigepflichten bei Geburt und Tod in Art. 61 und 76f. ZStV sowie im Abschnitt über die Mitteilungen, die Art. 120ff., insbesondere Art. 130ff. ZStV. Diese Bestimmungen wurden durch die Revision 1998 eigentlich nicht tangiert.

Eine effektive Neuerung stellt der neue Art. 41 ZGB dar, welcher den Nachweis nicht streitiger Angaben regelt. Angaben über den Personenstand sind in der Regel mittels Urkunden zu belegen. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann nun in Fällen, wo es eigentlich solcher Urkunden bedürfte, die Bewilligung erteilen, dass der Nachweis durch eine Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten erfolgen kann. Diese Ausnahmeregelung darf nur nach umfassender Würdigung des Einzelfalls gestattet werden. Zudem müssen zwei Voraussetzungen zwingend erfüllt sein: Die Angaben dürfen einerseits nicht streitig sein; andererseits muss es nach hinreichenden Bemühungen unmöglich oder unzumutbar sein, die entsprechenden Urkunden zu beschaffen. Da hier weder Erfahrungen noch (höchstrichterliche) Urteile vorliegen, werden die in erster Instanz zuständigen Aufsichtsbehörden solche Bewilligungen aller Voraussicht nach nur mit grösster Zurückhaltung erteilen.

Auch wenn noch so genau gearbeitet wird, Fehler können passieren. Dazu sieht das Gesetz die sog. Bereinigung vor (Art. 42 ZGB). In der Regel ist hierzu ein Gericht zuständig, da die Eintragung streitiger oder die Berichtigung oder Löschung von Angaben (z.B. Verschollenerklärung mit Erbfolgen) für die betroffene Person und auch deren Angehörige von grosser Bedeutung sein können. Für die Bereinigung von Fehlern, die auf einem offensichtlichen Versehen oder Irrtum beruhen, haben die Zivilstandsbehörden von

Amtes wegen die Pflicht, solche Korrekturen vorzunehmen (Art. 43 ZGB i.V.m. Art. 50 Abs. 2 ZStV).

Haftbar für allfällige Fehler ist weiterhin der Kanton, der unter bestimmten Voraussetzungen auf die fehlbaren Personen zurückgreifen und gegen diese auch Disziplinar massnahmen verfügen kann (Art. 46 und 47 ZGB).

4.3 Die Eheschliessung

4.31 Allgemeines und das Verlöbnis

Diese Bestimmungen wurden total revidiert. Die bisherigen Art. 90-136 ZGB wurden durch die neuen Art. 90-110 ZGB ersetzt. Der erste Abschnitt, das Verlöbnis, blieb im ZGB geregelt, obwohl im Vernehmlassungsverfahren auch begründete Stimmen laut geworden waren, dies vollständig aus dem Gesetz zu streichen. Es wurden zwar einzelne Artikel geändert oder gekürzt, materiell hat sich aber gegenüber der bisherigen Regelung nichts Wesentliches geändert, so dass auf weitere Ausführungen zum Verlöbnis verzichtet werden kann.

4.32 Die Ehevoraussetzungen

Die Ehefähigkeit ist neu in einem einzigen Art. 94 geregelt. Seit der Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre deckt sich das Ehefähigkeitsalter damit. Weiter verlangt das ZGB noch die Urteilsfähigkeit. Zudem dürfen keine Ehehindernisse vorliegen, welche entweder Verwandtschaft und Stiefkindverhältnis oder eine frühere Ehe sein können. Die Revision hat in beiden Fällen Änderungen gebracht.

Bezüglich Verwandtschaft und Stiefkindverhältnis bestimmt Art. 95 ZGB, dass die Eheschliessung zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen Geschwistern oder Halbgeschwistern unabhängig von der Entstehung des Kindesverhältnisses verboten ist. Die Ehe zwischen Onkel und Nichte, Neffe und Tante ist dagegen nun zulässig. Aufgegeben wurde aber auch die Möglichkeit der kantonalen Regierung, die Ehe zwischen Adoptivverwandten in der Seitenlinie aus schwerwiegenden Gründen zu gestatten. Das Ehehindernis zwischen Stiefeltern und Stiefkindern bleibt auch dann bestehen, wenn die Ehe, die das Stiefkindverhältnis begründet hat,

aufgelöst oder für ungültig erklärt wird. Schwiegereltern und Schwiegerkinder dürfen nun aber heiraten.

Selbstverständlich stellt eine frühere Ehe noch immer ein Ehehindernis dar. Wer eine neue Ehe eingehen will, muss den Nachweis erbringen, dass die frühere Ehe für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist (Art. 96 ZGB). Die bisherigen Wartefristen für Frauen und Geschiedene sind aber weggefallen.

4.33 Die Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung

Das bisherige Verkündverfahren ist durch ein Vorbereitungsverfahren ersetzt worden. Weiterhin beibehalten wurde die Regelung, dass die erfolgte Ziviltrauung zwingende Voraussetzung einer allfälligen nachfolgenden religiösen Trauung ist (Art. 97 Abs. 3 ZGB).

Das eigentliche Vorbereitungsverfahren ist im ZGB in den drei Artikeln 98-100 eher knapp geregelt. Die revidierte ZStV ist mit 10 Artikeln (148-157) etwas ausführlicher. Das ganze Verfahren beginnt mit einem Gesuch der Verlobten beim Zivilstandsamt des Wohnortes der Braut oder des Bräutigams. Die Brautleute müssen persönlich erscheinen und drei Bedingungen erfüllen: Sie haben mittels Urkunden ihre Personalien zu belegen (Art. 151 ZStV); sie haben beim Zivilstandsamt persönlich zu erklären, dass sie die Ehevoraussetzungen erfüllen und keine Ehehindernisse vorliegen (Art. 152 ZStV); sie legen die nötigen Zustimmungen vor, z.B. als Entmündigte (Art. 94 ZGB; ev. fordert das anwendbare ausländische Recht bei Trauungen zwischen Brautleuten unterschiedlicher Nationalitäten weitere Zustimmungen). Die Zivilstandsämter sind verpflichtet, die Brautleute zu informieren und zu unterstützen; den Brautleuten obliegt eine Mitwirkungspflicht (Art. 150 ZStV).

Im Gegensatz zum bisherigen Verkündverfahren sind Durchführung und Abschluss des Vorbereitungsverfahrens einfachst geregelt (vgl. Art. 99 ZGB). Das zuständige Zivilstandsamt prüft, ob das Gesuch ordnungsgemäss eingereicht ist, die Identität der Verlobten feststeht und die Ehevoraussetzungen gegeben sind. Dabei stützt es sich in der Regel allein auf die Erklärungen der Brautleute und die Dokumente, die in der Regel nicht älter als sechs Monate sein sollen (Art. 151 Abs. 2 ZStV). Wenn alles seine Richtigkeit hat, teilt das Zivilstandsamt den Brautleuten den Abschluss des Vorbereitungsverfahrens sowie die gesetzlichen Fristen für die Trauung mit.

Erkennt das Zivilstandsamt dagegen, dass trotz weiterer Abklärungen begründete Zweifel am Vorliegen der Ehevoraussetzungen bestehen, verweigert es in einem formellen Entscheid die Trauung oder die Ausstellung einer Trauungsermächtigung. Dieser Entscheid kann bis vor Bundesgericht angefochten werden.

Wenn das Zivilstandsamt festgestellt hat, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind, legt es den Termin der Trauung mit den Brautleuten fest oder stellt eine Trauungsermächtigung für eine Trauung in einem anderen Zivilstandsamt aus. Die Trauung kann gemäss neuem Recht frühestens 10 Tagen nach Mitteilung des Abschlusses des Vorbereitungsverfahrens und spätestens 3 Monate, früher 6 Monate, erfolgen. Angesichts der Tragweite einer Trauung erscheint eine solche Bedenkfrist mehr als angemessen.

Die Trauung muss weiterhin von einem Zivilstandsbeamten im Trauungsort, besondere Umstände ausgenommen, vorgenommen werden (Art. 101 und 102 ZGB). Wie bis anhin bestimmt das Gesetz in Art. 102 ZGB, dass die Trauung öffentlich ist und in Anwesenheit von zwei mündigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen erfolgt.

5. Ein Sonderproblem – Datenschutz und Einsichtsrecht

Diese Revision führte auch eine besondere, bisher nicht bekannte Bestimmung über den Datenschutz der Zivilstandsdaten (Botschaft 1995, 51 ff.) ein. Die neue Bestimmung in Art. 40 Abs. 3 ZGB sieht vor, dass der Bundesrat auf dem Gebiete der Beurkundung des Personenstandes für den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen sorgt, über die Daten bearbeitet werden. Gemäss Botschaft (a.a.O., 51) drängte sich diese Bestimmung daher auf, weil die elektronische Datenverarbeitung für die Zivilstandsdaten eingeführt wird und das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, 19.6.1992) auf die Zivilstandsregister nicht anwendbar ist.

Aus grundsätzlicher Sicht ist die Aufnahme klarer Bestimmungen über den Datenschutz zu begrüßen. Mit der Einführung der EDV sind die Folgen bei einem Missbrauch in der Regel gravierender als bei einfachen Registerkarten. Zudem wurde die Bestimmung von Art. 29a ZStV, welche die Bekanntgabe von Personendaten für

Forschungszwecke regelt, bereits 1997⁴ in die Zivilstandsverordnung eingefügt und nicht erst mit der Revision vom 17. August 1999. Man kann somit sagen, Art. 40 Abs. 3 ZGB ist die nachträglich geschaffene Gesetzesgrundlage für Art. 29a ZStV.

Diese Bestimmung in der ZStV hält fest, dass sowohl für Forschungszwecke nicht personenbezogener Art als auch für solche personenbezogener Art, d.h. Genealogie, eine Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde (vgl. Montini 1999, 145) nötig ist. Art. 29a Abs. 2 ZStV, welcher das Einsichtsrecht für Genealogische Forschungen regelt, gestattet die Bekanntgabe von Personendaten, sofern deren Beschaffung bei den betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist. Die Voraussetzungen einer solchen Bewilligung werden nicht genauer umschrieben. Mit der Bewilligung sind auch die notwendigen Auflagen zum Datenschutz zu berücksichtigen.

Die Erteilung einer solchen Bewilligung liegt im Ermessen der Behörden. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 99 Ib 423) ist es sogar möglich, ein regelrechtes Recht zugunsten des Einzelnen aus einer „Kann-Bestimmung“ abzuleiten. Da es sich bei dieser Bewilligung um eine amtliche Verfügung handelt, hat sich ein solcher Entscheid auch an die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts zu halten.

Dies sind insbesondere die Verhältnismässigkeit und die Rechtsgleichheit. Eine generelle Verweigerung jeglicher Einsichtnahme, insbesondere ohne Begründung, wäre nicht zulässig. Auch darf die zuständige Amtsstelle nicht willkürlich einzelne Gesuche bewilligen und andere ablehnen. Solche ablehnenden Verfügungen könnten wohl mit guter Aussicht auf Erfolg bei den zuständigen Rechtsmittelinstanzen angefochten werden. Der vorstehend zitierte Autor M. Montini (1999, 145) verweist ausdrücklich auf den Zusammenhang mit dem DSG, dessen Grundsätze indirekt auch auf das Zivilstandswesen anwendbar seien. Darum ist auch ein Seitenblick auf das Bundesgesetz über die Archivierung (nachfolgend BGA) vom 26. Juni 1998 sinnvoll, welches den Datenschutz für historische Dokumente bestimmt. Für Personendaten legt Art. 11 BGA eine verlängerte Schutzfrist von 50 Jahren fest, ausser die betroffene Person habe der Einsichtnahme zugestimmt. Die verlän-

⁴ Eingefügt durch Zif. I der Verordnung vom 13. August 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2006).

gerte Schutzfrist endet drei Jahre nach dem Tod der betroffenen Person. Damit konnte eine Angleichung an die Bestimmungen des DSG erzielt werden. Dies war nötig, weil auch Archivieren als Datenbearbeitung (Art. 3 lit. e DSG) gilt, womit die Regeln des DSG grundsätzlich auch auf die Aufbewahrung von Personendaten im Schweizerischen Bundesarchiv und deren Weitergabe anwendbar sind.

Bei einer sinnvollen und analogen Anwendung dieser Bestimmungen, was eigentlich naheliegend ist, kommt man nicht um die Schlussfolgerung herum, dass die Absichten des Gesetzgebers hinter den Bestimmungen von Art. 40 Abs. ZGB und Art. 29a Abs. 2 ZStV nicht darin gelegen sein können, die Familienforschung unnötig zu behindern. Es soll nur ein tatsächlicher Datenschutz sichergestellt werden. Dies auch in Anlehnung an die Regelung im BGA, das der Forschung gestattet, Daten von Personen einzusehen, die mehr als 50 Jahre verstorben sind. Es kann ja kaum sein, dass im Archivierungsgesetz die Einsicht grundsätzlich gestattet wird und im Zivilstandswesen diese grundsätzlich nicht mehr zulässig sein soll. Zumal es auch zu bedenken gilt, dass in einem Archiv viel sensitivere Daten als in einem Zivilstandsregister vorhanden sein können; man denke nur an Strafverfahren oder Krankheitsgeschichten. Damit sollte einem ernsthaften Familienforscher die Einsichtnahme in die Zivilstandsregister in der Regel weiterhin bewilligt werden.

Zum Abschluss dieses Exkurses sei noch kurz die Frage der Veröffentlichung von Zivilstandsdaten erwähnt (vgl. Montini 1999, 145 f.): Art. 30b ZStV gestattet den Kantonen die einmalige Veröffentlichung von Geburten, Todesfällen und Eheschliessungen in der lokalen Presse. Das Bundesrecht toleriert aber in keinem Fall, parallel zu den von den Zivilstandsämtern angelegten Zivilstandsregistern weitere private Register zu führen oder kantonale Karteien mit Zivilstandsdaten zu errichten, um diese dann z.B. als CD-ROM der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

6. Schlussbemerkungen und Ausblick

Nach meiner Auffassung kann die Revision des ZGB vom 26. Juni 1998, insbesondere die dadurch nötig gewordene Änderung der

Zivilstandsverordnung, aus Sicht der Genealogie ziemlich neutral gewertet werden. Das Einsichtsrecht, welches im Gesetz grundsätzlich nicht eingeschränkt worden ist, führt sicher zur Zeit mancherorts für den Forscher zu einer unbefriedigenden Situation. Es dürfte sich aber nach meiner Auffassung im Laufe der Zeit wieder zugunsten der Familienforschung einpendeln.

Die Folgen der modernen Lebensweise und der damit einhergehenden Veränderungen in den Rechtsauffassungen werden die Familienforscher/innen zu weiteren Umstellungen veranlassen, weil Regeln umgestossen werden, an die man sich seit Jahrzehnten gewöhnt hatte. Bereits ist in den eidg. Räten eine Gesetzesvorlage in Behandlung, welche auf eine Motion von Nationalrätin S. Sandoz (Initiative Sandoz 1999) zurückgeht. Diese soll die freie Wahl des Familiennamens ermöglichen. Sollte dieser Vorstoss Rechtskraft erlangen, woran nicht zu zweifeln ist, wird die bisher in der Schweiz mehr oder weniger ausnahmslos geltende Regel, dass die Ehefrau den gleichen Namen wie der Ehemann trägt, wohl der Vergangenheit angehören. Damit dürfte auch der Suchaufwand für den Forscher steigen.

Aber das Recht darf sich neueren Entwicklungen nicht verschliessen. Und man braucht kein Prophet zu sein, dass in einigen Jahren auch das Schweizer Unikat des vererbten und unveränderlichen Bürgerrechts in Frage gestellt werden dürfte. Eine Angleichung an die ausländischen Systeme mit dem Geburtsort ist durchaus möglich. Es kann darum nur auf das Buch von Elisabeth Beck-Gernsheim *"Was kommt nach der Familie"* verwiesen werden, welches im Jahrbuch 1998 (S. 153f.) dieser Schriftenreihe rezensiert worden ist: Die monolithische, klar strukturierte Familie gab es nie, wird es nie geben. Das Recht als Ausdruck der gesellschaftlichen Auffassungen wird darauf reagieren und Änderungen vornehmen. Veränderungen sind neue Herausforderungen, die zu neuen Einsichten führen können.

Bibliographie

Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft und Ehevermittlung) vom 15. November 1995, BBl 1996 I 1 ff.

Schnyder Bernhard, Die ZGB Revision 1998/2000 (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht), Zürich 1999

Montini Michel, Datenschutz im Zivilstandswesen: Erste Erfahrungen im Anschluss an die am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Revision der ZStV, in: Zeitschrift für Zivilstandswesen, Nr. 5, 1999, 67. Jg., S. 141-146

Initiative Sandoz, Künftiges Namensrecht in der Familie. In: Zeitschrift für Zivilstandswesen, Nr. 11, 1999, 67. Jg., S. 420-422

Rechtsquellen

BGA/Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998 (SR 152.1)

ZGB/Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 samt seitherigen Änderungen (SR 210)

ZStV/Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953 samt seitherigen Änderungen (SR 211.112.1;)

GBV/Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 samt seitherigen Änderungen (SR 211.432.1)

DSG/Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 samt seitherigen Änderungen (SR 235.1)

